

per für den Druck von Wahlmaterial zugeteilt wurde. Bei der Genehmigung von Wahlversammlungen und Manuskripten von Wahlreden, die den örtlichen Kommandanten ein gereicht werden mußten, wurde die SED eindeutig bevorzugt. Trotzdem errang die SED nicht den erwarteten Erfolg. In vielen Gemeinden, in denen die CDUD und die LDPD zugelassen waren, besonders in den Städten, erreichten diese beiden Parteien zusammen mehr Stimmen als die SED. Zwischen den Gemeindevahlen und den Landtags- und Kreistagswahlen verschärfte die SED den Wahlkampf bis zum Terror. Trotzdem gingen ihre Stimmen zurück. In Sachsen-Anhalt und Brandenburg errangen die CDUD und LDPD zusammen sogar mehr Mandate als die SED, selbst unter Hinzuzählung der auf der Liste der VdgB gewählten Kandidaten, die ohne Ausnahme ebenfalls der SED angehörten. Die Wahlen des Jahres 1946 blieben in der SBZ daher die einzigen Wahlen, die nach getrennten Wahlvorschlägen durchgeführt wurden.

In den Ländern und Provinzen wurden in einer gewissen zeitlichen Staffelung Gemeindeordnungen²⁹ und Kreisordnungen³⁰ erlassen. Sie hatten alle etwa den gleichen Wortlaut. Mit ihnen wurde das parlamentarische System in die kommunale Verwaltung eingeführt. Als Exekutivorgane waren Räte zu wählen, die vom Vertrauen der örtlichen Volksvertretungen abhingen. Die Staatsaufsicht war der nächsthöheren Volksvertretung, in letzter Instanz den Landtagen übertragen. Für die Gemeinde galt das Prinzip der Universalität. Es wurde auch der traditionelle Unterschied zwischen Auftrags- und Selbstverwaltungsangelegenheiten gemacht. Indessen fehlte ein Katalog, aus dem zu ersehen war, welche Angelegenheiten Selbstverwaltungsangelegenheiten und welche Auftragsangelegenheiten sein sollten. Dadurch war von Anfang an die Autonomie der Gemeinden nicht gesichert und der Keim für eine Zentralisation gelegt. Schon damals vertrat Ulbricht (Rede auf der kommunalpolitischen Konferenz in Werder am 23. und 24. 7. 1948) die Auffassung, daß die Selbstverwaltung in der neuen Ordnung sich von der Selbstverwaltung im herkömmlichen Sinne zu unterscheiden habe.

Die neugewählten Landtage beschloßen Landesverfassungen^{29 30 31}. Grundlage war ein 32 einheitlicher Entwurf der SED. Trotzdem gelang es den anderen Parteien, einige, freilich nicht wesentliche Abänderungen durchzusetzen. Deshalb unterschieden sich die Landesverfassungen zwar nicht im Aufbau, aber in Einzelheiten. Die Provinzen Sachsen-Anhalt und Brandenburg nahmen die Bezeichnung »Land« an.

Die Landesverfassungen lehnten sich an die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 (Weimarer Reichsverfassung) an. Indessen wurden nunmehr die Landtage

29 Gemeinde-Verfassung des Landes Mecklenburg vom 20. September 1946 (Amtsblatt S. 113); der Provinz Mark Brandenburg vom 14. September 1946 (GVOB1. 1947 II, S. 307); des Landes Sachsen vom 6. Februar 1947 (GVOB1. S. 54); der Provinz Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1946 (VOB1. S. 437); des Landes Thüringen vom 22. September 1946 (RegBl. I S. 138).

30 Kreisordnung für das Land Mecklenburg vom 13. Januar 1947 (RegBl. S. 9); des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 1946 (GVOB1. 1947 I, S. 1); des Landes Sachsen vom 16. Januar 1947 (GVOB1. S. 22); des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 (RegBl. 1947 I, S. 5); der Provinz Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 1946 (GBl. 1947 I, S. 16).

31 RegBl. für das Land Thüringen 1947 I, S. 1; GBl. der Provinz Sachsen-Anhalt 1947 I, S. 9; RegBl. für Mecklenburg 1947, S. 1; GVOB1. der Provinzialregierung Mark-Brandenburg 1947, S. 45; GVOB1. der Landesregierung Sachsen 1947, S. 103.